

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	Datum:	14.10.2020
Behandlung:	Kenntnisnahme	Aktenzeichen:	1/11600-01-2020
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-3056/20/01-434
Sitzungsdatum:	01.10.2020	Niederschrift:	01/HFA/022

Information zur Genehmigung der Haushaltssatzung nebst -plan für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat mit Schreiben vom 12.02.2020 zur Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 Stellung genommen und erforderliche Genehmigungen erteilt, eine Beanstandung vorgenommen, Bedenken wegen Rechtsverletzung kundgetan und die Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung erteilt, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden. Dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Verwaltung zum v. g. Schreiben, in der auf die Beanstandung, die geltend gemachten Bedenken wegen Rechtsverletzung und die Kreditgenehmigung sowie die übrigen wesentlichen Ausführungen eingegangen wird, ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Zudem sind als Anlage beigefügt:

1. unser Antwortschreiben an die Kommunalaufsicht vom 30.04.2020 zum Genehmigungsschreiben vom 12.02.2020,
2. unsere Stellungnahme an die Kommunalaufsicht zur geltend gemachten Rechtsverletzung vom 30.03.2020,
3. das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 21.04.2020 zu unserer Stellungnahme vom 30.03.2020,
4. das Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 30.07.2020 zu unserem Schreiben vom 30.04.2020.

Nach diesem Schriftverkehr sind noch zwei Punkte offen:

„Beschäftigungsverhältnisse der Sekretärinnen der Stadtbürgermeister Hillesheim und des Stadtbürgermeisters Gerolstein“ bei der Verbandsgemeinde Gerolstein

In einem Gespräch mit dem Leiter der Kommunalaufsicht wurde am 16.09. vereinbart, dass die Beanstandung für das laufende Jahr als „erledigt“ angesehen wird. Ab dem Jahr 2021 besteht die Kommunalaufsicht darauf, dass die beiden Städte Gerolstein und Hillesheim die Personalkosten der beiden Mitarbeiterinnen zumindest anteilig übernehmen.

Die Verwaltung wird Gespräche mit der Stadtbürgermeisterin Hillesheim und dem Stadtbürgermeister Gerolstein führen, um die Kostenbeteiligung einvernehmlich zu regeln. Der konkrete Umfang der Kostenerstattung beider Städte an die Verbandsgemeinde muss im nächsten Schritt mit der Kommunalaufsicht besprochen werden. Über das Ergebnis wird der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Beratung zum Haushaltsplan 2021 informiert.

Die Kommunalaufsicht hat deutlich gemacht, dass unabhängig von einer Regelung zu den aktuellen Personalkosten, die derzeit von beiden Städten gewünschten Aufstockungen der jeweiligen Arbeitszeiten ausschließlich zu Lasten der Städte gehen müssen.

„Touristik GmbH Gerolsteiner Land“

Die Kommunalaufsicht vertritt die Auffassung, dass die Eingliederung der Tourismusorganisationen

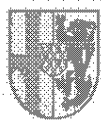
Verbandsgemeinde Gerolstein

Hillesheim und Obere Kyll in die Touristik GmbH ein Fall der Anzeigepflicht nach § 92, Abs. 2, Nr. 1, 4 Gemeindeordnung ist.

Die von der Kommunalaufsicht angeforderten Unterlagen der Touristik GmbH wurden im August 2020 vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat diese Unterlagen noch nicht vollständig gesichtet und ausgewertet.

In einem Gespräch mit dem Leiter der Kommunalaufsicht wurde am 16.09. vereinbart, dass die abschließende Auswertung zunächst abgewartet und anschließend weitere Gespräche geführt werden.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen



Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Handwritten: Verb. FAX
06592/113-9000

12.02.2020

Abteilung
Kommunales,
Recht, Sicherheit,
Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1 - 11821 /
VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Reiner Marxen
Zimmer
021
Telefon
06592/933-231
E-Mail
reiner.marxen
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020 sowie Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2020

Ihre Vorlage vom 16.12.2019, eingegangen am 17.12.2019, Zeichen 1/11600-01-2020;
vorab per E-Mail vom 13.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), vorgelegte Haushaltssatzung mit -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020 weist im Ergebnishaushalt bei Erträgen von 26.324.249 € und Aufwendungen von 25.966.957 € einen Jahresüberschuss von 357.292 € aus.

Der Finanzhaushalt schließt bei ordentlichen Einzahlungen von 25.196.414 € und ordentlichen Auszahlungen von 23.984.427 € mit einem Überschuss von 1.211.987 € ab, der ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.154.760 € - beinhaltend die beiden Annuitätendarlehen von ursprünglich 2,5 Mio. bzw. 4 Mio. €, die mit der jährlichen Landeszuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) bzw. über die Altschuldenumlage ehemalige Verbandsgemeinde (VG) Obere Kyll) getilgt werden – zu erwirtschaften. Die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt eine positive „freie Finanzspitze“ von 57.227 €.

Auch der Haushalt 2020 ist damit entsprechend § 93 Absatz 4 GemO i. V. m. § 18 Absatz 1 GemHVO ausgeglichen aufgestellt.

Bei der Verbandsgemeindeumlage sinken die Umlagegrundlagen um rd. 1 Mio. € auf 34.847.255 €. Hier wirkt sich insbesondere der Rückgang der Gewerbesteuer um 2.020.569 € aus, der durch die Veränderungen bei den weiteren Umlagegrundlagen nicht kompensiert werden kann. Der Umlagesatz von 37,5 v. H. (1. Nachtrag 2019 = 37 v. H.) führt zu einem voraussichtlichen Umlageaufkommen von 13.067.700 € und damit gegenüber dem Vorjahr um einen Rückgang von rd. 200.000 €. Die allgemeine Umlagequote = Anteil der Verbandsgemeindeumlage an der Gesamtsumme der laufenden Erträge beträgt rd. 49,6%.

Weiter fallen die Sonderumlagen nach § 8 Nr. 1 und 2 der Haushaltssatzung an.

Die Schlüsselzuweisungen B2 steigen um rd. 483.700 € auf 3.294.000 €. Die Kreisumlage wurde unverändert mit 45 v. H. veranschlagt; aus den gestiegenen Umlagegrundlagen der Kreisumlage resultiert eine Mehrbelastung von rd. 217.700 €. Mit der Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage ergibt sich hier noch eine Mehrbelastung (1 Prozentpunkt = 32.940 €). Der Positiv-Saldo bei Leistung 61100 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ steigt um 142.295 € auf 16.600.890 €.

Mit dem Haushalt 2020 ergibt sich gegenüber dem Nachtrag 2019 gestiegener Aufwand.

Größte Aufwandsart sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 12.735.510 € (+453.650 €), wovon 12.189.410 € (+ 482.550 €) kassenwirksam werden. Der Anteil am Gesamtaufwand beträgt rd. 49 %, der Anteil an den ordentlichen Auszahlungen beläuft sich auf rd. 50,8 %. Wie bereits ausgeführt, gehen wir davon aus, dass nach einer Einführungs- und Findungsphase Synergieeffekte aus der Fusion zu einer Reduzierung dieser Quoten führen. Vorliegend ergibt sich eine deutliche Erhöhung des Aufwands durch die Tarifsteigerung nach dem Tarifvertrag (TVöD) bzw. die Besoldungserhöhung nach dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung (LBVAnpG).

Im Stellenplan, der gemäß § 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO Bestandteil des Haushaltsplans ist, sind bei 1114 Gremienarbeit 0,31 Stelle „Sekretärin Stadt Hillesheim“ und 0,46 Stelle „Sekretärin Stadt Gerolstein“ ausgewiesen. Diese Regelung und damit korrespondierende Veranschlagungen werden gemäß § 121 GemO aufsichtsbehördlich beanstandet, da diese Ausweisungen im Stellenplan der Haushalte der Städte Hillesheim bzw. Gerolstein erfolgen müssen. Die Änderungen haben im Rahmen der nächsten Befassung mit dem Haushaltsplan der Stadt Hillesheim bzw. im Rahmen der anstehenden Aufstellung von Haushaltssatzung und –plan der Stadt Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020 zu erfolgen.

Bei 116100 ist im Stellenplan eine Stelle EG 10 (Umsatzsteuer 2b) neu ausgewiesen. Hierzu erheben wir gemäß VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung sowohl zur Bewertung der Stelle als auch zum Stellenumfang. Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.2020.

Mit Schr. vom 09.04.2019 hatten wir im Hinblick auf eine Stellungnahme des Rechnungshofs um Mitteilung gebeten, welcher Stellenanteil aktuell für die Aufgabeninhalte des behördlichen Datenschutzbeauftragten in der VG Gerolstein vorgehalten wird und welche Stellenbewertung zugrunde liegt. Da wir bisher keine Rückantwort erhalten haben, bitten wir nochmals um entsprechende Mitteilung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist mit 3.761.160 € kalkuliert. Der Vorbericht geht hier nach den bisherigen Erfahrungen von einem Grundbedarf von rd. 3,1 Mio. € sowie von Ersatzbeschaffungen bzw. größeren Unterhaltungsmaßnahmen von jährlich zusätzlich 600.000 – 700.000 € aus.

Der „sonstige laufende Aufwand“ steigt um 654.810 € auf 3.096.120 €. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine Nettobelastung, da dem zusätzlichen Aufwand verschiedentlich hohe Zuwendungen (Produkt 5521) gegenüber stehen; bei Produkt 5710 ist der Mehraufwand kostenneutral.

Bei Produkt 5111 sind für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Erneuerbare Energien – einschl. Landschaftsplan der Verbandsgemeinde (VG) Gerolstein in 2020 =100.000 € veranschlagt. Für die Lärmaktionsplanung als Planungsgrundlage für die gesamte VG werden weitere 15.000 € vorgesehen. Zudem sind 25.000 € als erste Maßnahmen (europaweite Ausschreibung Planungsleistungen) für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein in Ansatz gebracht. Die neue VG hat nach § 12 Abs. 2 des Fusionsgesetzes bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Zwischenzeitlich wurden die wesentlichen Produkte (§ 4 Abs. 6 GemHVO) nach dem Vorbericht seitens der politischen Gremien festgelegt.

Der Haushalt beinhaltet Positionen, die kommunalverfassungsrechtlich freiwillige Ausgaben darstellen. Wir weisen darauf hin, dass diese im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit stehen müssen. Insofern gehen wir von einer sparsamen Inanspruchnahme der Haushaltsansätze aus.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und die Aufwendungen für Abschreibungen sind weiterhin zentral bei Produkt 1141 „Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement“ veranschlagt, wodurch die Aussagekraft der Ertrags- und Kostenstruktur bei den einzelnen Kostenträgern erheblich eingeschränkt ist.

Bei Produkt 5540 ist betr. den Natur- und Geopark Vulkaneifel ab 2020 die Übernahme von Einwohnerbeiträgen veranschlagt. Beiträge der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die nicht Mitglied im Naturpark Nordeifel sind, dürfen wegen vertraglicher Verpflichtungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz nicht übernommen werden. Auf unser Schr. vom 07.11.2019 haben wir bisher keine Rückmeldung erhalten.

Mit dem vorliegenden Haushalt ist eine zusammengefasste Darstellung der kommunalen Sportstätten (Produkt 4241), der Grundschulen (Produkt 2111), der Turnhallen (Produkt 2112), der Grund- und Realschulen plus (Produkt 2131), der Kindertagesstätten (Produkt 3652) und der Bäder (Produkt 4242) vorgenommen worden. Spätestens mit dem Haushaltsjahr 2021 ist hier wieder die ursprüngliche Darstellungsweise vorzunehmen, in der die Standorte bzw. verschiedenen Einrichtungen jeweils einzeln dargestellt werden, da die kommunalaufsichtliche Prüfung bzw. Nachvollziehbarkeit in der vorliegenden Form erheblich erschwert bzw. teilweise nicht möglich ist. Die Kindertagesstätten sind auch wegen der Kindertagesstättenumlage einzeln darzustellen.

Mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz wird nach dem Vorbericht im Laufe des Haushaltsjahres 2020 gerechnet, womit zum Haushaltsjahr 2021 eine Verbesserung der Planqualität zu erwarten ist.

Der Schwerpunkt der Investitionen des vorliegenden Haushalts liegt in den Bereichen Schulen, Turnhallen, Brandschutz und Gewässerunterhaltung. Die investiven Ein- bzw. Auszahlungen sind mit 5.488.765 € bzw. 5.062.100 € veranschlagt, woraus ein Positiv-Saldo aus Investitionstätigkeit von 426.665 € resultiert. Unter Berücksichtigung dieses Positiv-Saldos aus Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F34 GemHVO von 1.638.652 €. Die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten betragen 1.154.760 €.

Die Verschuldung aus Investitionstätigkeit beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 = 18.477.910,27 €. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von 1.154.756,99 € sowie der geplanten Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020 von 1.806.873 € würden die Investitionskredite zum 31.12.2020 voraussichtlich rd. 19.130.026 € betragen. Hierin sind übergegangene Kredite zur Liquiditätssicherung der ehemaligen VG Obere Kyll von 6.500.000 €, die entsprechend der Ermächtigung aus dem Fusionsgesetz in 2 Annuitätendarlehen umgewandelt wurden, enthalten.

Die verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre in Höhe von 6.719.500 € (§ 2 der Haushaltssatzung) sind hierin nicht enthalten. Wir hatten in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass sich – ohne zusätzliche Projekte – alleine aus den Mittelübertragungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen eine erhebliche zusätzliche Nettokreditbelastung ergibt, verbunden mit entsprechenden Auswirkungen für die Verbandsgemeindeumlage aus dem aufzubringenden Schuldendienst.

Die Erforderlichkeit der Festsetzung verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre ergibt sich aus § 103 Abs. 3 GemO. Auf die Ausführungen im Vorbericht S. 17/18 betr. die Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich der ehemaligen VG Gerolstein wird verwiesen. Für die Projekte aus dem Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll ist in gleicher Weise zu verfahren; erforderliche Anpassungen haben im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit –plan der VG Gerolstein zu erfolgen.

Soweit mit dem Systemwechsel bei der Ermittlung des Bedarfs an Investitionskrediten die aus 2018 übertragenen Maßnahmen aus dem Bereich der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim überfinanziert sind, sind die übertragenen Kreditgenehmigungen mit der nachstehenden Genehmigung der verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre erloschen.

Es bestehen weiterhin hohe Haushaltsunwägbarkeiten. Es sind noch keine Rechnungsergebnisse bekannt. Angaben zum aktuellen Bestand evtl. Liquiditätskreditverbindlichkeiten bzw. evtl. liquider Mittel können derzeit nicht gemacht werden (s. u.). Es liegt noch keine Eröffnungsbilanz vor. In der Finanzplanung 2021 – 2023 sind keine Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen bzw. Sach- und Dienstleistungen größeren Umfangs enthalten, die aber – gerade bei der vorhandenen umfangreichen Infrastruktur und Einrichtungen – erfahrungsgemäß fortlaufend anfallen. Der Vorbericht geht hierzu von einem jährlichen Bedarf von 600.000 – 700.000 € aus. Ebenfalls können aus der Finanzplanung keine Informationen über die im Finanzplanungszeitraum anstehenden investiven Auszahlungen gewonnen werden.

Durch die hohe Investitionstätigkeit wird sich die Nettobelastung aus der Differenz von Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen weiter erhöhen. Auch der Vorbericht geht derzeit davon aus, dass aufgrund der steigenden Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit der hohen Investitionstätigkeit die Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht ausreichen, um die planmäßige Tilgung zu erwirtschaften. Die Investitionsverschuldung wird sich zukünftig weiter deutlich erhöhen.

Von daher wird die Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung erteilt, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.

Die Investitionsschlüsselzuweisung von 126.300 € ist bei Produkt 6110 als Einzahlung aus Investitionstätigkeit veranschlagt und wird zur Verringerung der Investitionskreditermächtigung eingesetzt.

Wir genehmigen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO unbeschadet der vergaberechtlichen Bestimmungen den in § 2 der Haushaltssatzung auf 8.526.373 € festgesetzten Gesamtbetrag der verzinsten Kredite. Hiervon entfallen 1.806.873 € auf verzinsten Kredite aus dem Haushaltsjahr 2020 und 6.719.500 € auf verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre.

Für die „Allgemeinen Ersatzbeschaffungen Feuerwehren“, Kostenträger 126150, Inv.-Nr. 01-1261-28, Kreditbedarf 40.000 €, wird die Einzelgenehmigung vorbehalten. Bei Produkt 1141, Zentr. Grundstücks- und Gebäudemanagement, Investitionsnr. 01-1143-03, Planungskosten „Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein“, werden die Planungskosten nur insoweit genehmigt, als sie auf die Leistungsphasen 1+2 entfallen.

Auf diese beiden Maßgaben bitten wir im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Die (im Rahmen der Kreditgenehmigung) akzeptierten Planungsleistungen bedeuten nicht eine Präjudizierung der jeweiligen Maßnahmen selbst.

Gemäß § 93 Abs. 5 S. 2 GemO darf mit Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbaren Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Für diejenigen Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden bzw. zu stellen sind, ist dies erst der Fall, wenn entsprechende Zuschussbewilligungen oder verbindliche Förderzusagen vorliegen. Auf die VV Nr. 11 – 13 zu § 93 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Wirtschaftsplan, der gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6 GemHVO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist, haben wir zur Kenntnis genommen. Auf die Vorlage für die Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.12.2019 wird verwiesen. Zu den verschiedenen Betriebszweigen bzw. Sparten und den Tarifbereichen verweisen wir zudem auf die grundsätzlichen Ausführungen mit Schr. vom 06.05.2019 zum Haushalt 2019.

Im Bereich Wasserwerk wurden zwei Sparten gebildet. Die Sparte Wasserversorgung schließt bei Erträgen von 4.426.350 € und Aufwendungen von 4.461.350 € im Erfolgsplan mit einem Jahresverlust von 35.000 € ab, der nicht ausgabewirksam ist. Der Jahresverlust wird im Vermögensplan ausgeglichen.

Die Sparte Vermietung und Verpachtung geht im Erfolgsplan von einem Jahresgewinn von 6.700 € aus.

Im Vermögensplan des Betriebszweiges Wasserwerk werden in der Sparte Wasserversorgung die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 5.448.400 € festgesetzt. Der Tilgung von Fremddarlehen in Höhe von 761.400 € stehen bei Sparte Wasserversorgung Abschreibungen in Höhe von 1.516.000 € gegenüber. Hier werden Kredite von insgesamt 3.284.000 € (verzinsten Kredite = 955.000 €; Förderdarlehen des Landes = 2.329.000 €) benötigt.

Der Vermögensplan der Sparte Vermietung und Verpachtung schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 46.500 € ab. Der Tilgung von Fremddarlehen in Höhe von 14.500 € stehen bei der Sparte Vermietung und Verpachtung erwirtschaftete Abschreibungen in Höhe von 25.000 € gegenüber.

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurden ebenfalls zwei Sparten gebildet. Die Sparte Abwasserbeseitigung weist im Erfolgsplan bei Erträgen von 7.725.400 € und Aufwendungen von 7.905.400 € einen Jahresverlust von 180.000 € aus, der nicht ausgabewirksam ist. Der Jahresverlust wird im Vermögensplan ausgeglichen.

Die Sparte Bauhof schließt im Erfolgsplan mit einem Jahresgewinn von 30.000 € ab. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verbesserung um 67.000 €.

Im Vermögensplan des Betriebszweiges / der Sparte Abwasserbeseitigung werden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 4.864.900 € festgesetzt. Der Tilgung von Fremddarlehen in Höhe von 2.082.200 € stehen bei Sparte Abwasserbeseitigung Abschreibungen in Höhe von 4.167.000 € gegenüber. Hier werden Darlehen aus Kreditmarktmitteln von 410.000 € benötigt.

Der Vermögensplan des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung / Sparte Bauhof schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 68.000 € ab. Die erwirtschafteten Abschreibungen von 21.500 € stehen als Einnahme im Vermögensplan zur Verfügung.

Nach § 15 Absatz 4 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) sind u. a. die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditermächtigungen vom Verbandsgemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie sind in der Haushaltssatzung gesondert auszuweisen.

Hiermit wird von dem in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf für die Verbandsgemeindewerke in Höhe von 3.694.000 € ein Betrag von 1.365.000 € gemäß den §§ 86, 80 Absatz 3, 95 Absatz 4 Nr. 2 und § 103 Absatz 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Die veranschlagten zinslosen Kredite (Förderdarlehen) von 2.329.000 €

sind nicht genehmigungspflichtig und somit auch nicht genehmigungsfähig. Von dem Bedarf der verzinsten Kredite entfällt ein Betrag in Höhe von 955.000 € auf den Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung) und auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung (Sparte Abwasserbeseitigung) ein Betrag von 410.000 €. Aus der Haushaltssatzung ist nicht ersichtlich, dass es sich in Höhe von 2.329.000 € (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) um zinslose Kredite handelt. Wir bitten zukünftig um klarstellende Darstellung in der Haushaltssatzung.

Wir weisen wiederum darauf hin, dass gerade im Hinblick auf die Vielzahl der zur Umsetzung anstehenden bzw. in der Projektausführung befindlichen Vorhaben bei zeitlichen Verzögerungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die Fristen für die Mittelabrufe aus den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind rechtzeitig begründete Anträge auf Fristverlängerung auf dem Dienstweg an den Zuwendungsgeber zu stellen.

Im Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2019 war ausgeführt, dass konkrete Angaben zum aktuellen Bestand der Liquiditätskreditverbindlichkeiten bzw. evtl. vorhandener liquider Mittel „nicht seriös erfolgen können“, da aufgrund vorhandener fusionsbedingter Buchungsrückstände die Verbindlichkeiten bzw. die Forderungen gegenüber den Städten und Ortsgemeinden nicht ordnungsgemäß benannt werden können. Nach dem Vorbericht des vorliegenden Haushalts wird mit Nachdruck an der Beseitigung dieser Buchungsrückstände gearbeitet.

Somit kann vorliegend nur festgestellt werden, dass Liquiditätskredite in Form von 2 Festbetragskrediten zum 31.12.2019 in Höhe von 4 Mio. € bestehen.

Der Beteiligungsbericht ist im 1. Nachtrag 2020 mit den in § 90 Abs. 2 GemO genannten Angaben um die Verbandsgemeindewerke Gerolstein, den Zweckverband Wasserversorgung Eifel (Rechtsnachfolge VG Hillesheim) und die Natur- und Geopark GmbH zu ergänzen. In der Übersicht S. 204 bitten wir unter B.1 die Angabe „Hillesheim“ redaktionell in „Gerolstein“ zu korrigieren.

Für die Beteiligung der VG Gerolstein als Rechtsnachfolgerin der VG Obere Kyll am Zweckverband Kronenburger See, Dahlem, fällt nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes (Mitteilungsblatt VG Gerolstein Ausgabe 4/2000) eine Verbandsumlage von 103.413 € an. Im Haushalt stehen nur 28.407 € zur Verfügung; darüber hinaus ist bei Produkt 5520 keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden. S. 205 ist insoweit überholt.

Mit Überraschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Haushalt 700.000 € bei Produkt 5750 Tourismusförderung für die Ausgleichszahlung „an die neu gegründete Touristik GmbH Gerolsteiner Land“ eingestellt sind.

Wir weisen auf § 92 Abs. 1 GemO hin. Beabsichtigt die (Verbands-)Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Da die Analyse zwingend zu erstellen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor der Entscheidung vorzulegen ist, gehen wir davon aus, dass eine solche Analyse, wie sie § 92 GemO verlangt, bereits vorliegt, und bitten um unverzügliche Vorlage. Zu gegebener Zeit ist auch der Wirtschaftsplan der neuen Gesellschaft vorzulegen.

Weiter sind zu bisherigen „TW Gerolsteiner Land GmbH“ noch der Wirtschaftsplan 2019 sowie die vollständigen Prüfberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2017

und die entsprechenden Beschlüsse von Beirat bzw. Gesellschafterversammlung vorzulegen.

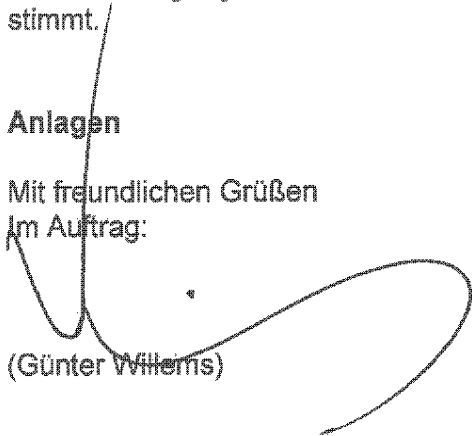
Beiliegend erhalten Sie eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Haushaltssatzung nebst –plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020 sowie eine Ausfertigung des Wirtschaftsplans wieder zurück.

Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein bestimmt.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)



VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

Fachbereich 1

Organisation und Finanzen

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Kommunalaufsicht
Postfach 1220
54543 Daun

Hans-Josef Hunz

hans-josef.hunz@gerolstein.de

☎ 06591 13-1040

Zeichen: 1/ 11600-01 / VG

30.03.2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 der Verbandsgemeinde Gerolstein Ihr Schreiben vom 12.02.2020, Az. 1 - 11821 / VG Gerolstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Stellung nehmen zu den von Ihnen vorsorglich erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung betreffend der im Stellenplan unter 116100 neu ausgewiesenen Stelle EG 10 (Umsatzsteuer 2 b). Ihre Bedenken beziehen sich sowohl auf den Stellenumfang als auch auf die Bewertung dieser Stelle.

Die Einführung des § 2b UStG ändert grundlegend die Besteuerung der öffentlichen Hand und wird für alle Kommunalverwaltungen neben einem sehr hohen einmaligen auch einen hohen wiederkehrenden bzw. dauerhaften Arbeitsaufwand bedeuten. Um die neuen und teils sehr speziellen Aufgaben - welche über die Umsatzsteuerthematik hinausgehend auch in andere Steuerarten, wie die Ertrags- und Lohnsteuer ausstrahlen - ordnungsgemäß erfüllen zu können, haben wir entschieden eine neue (Vollzeit-)Stelle zu schaffen, deren Vergütung wir nach der Entgeltgruppe 10 annehmen.

Wir werden die neue Umsatzsteuerregelung zum Anlass nehmen, für unsere Verwaltung ein „Tax Compliance Management System (TCMS)“ zu implementieren. Nur so können wir sicherstellen, dass die VG Gerolstein, die Ortsgemeinden und Zweckverbände ihren steuerrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen.

Unser Bestreben ist es derzeit, die Stelle zum 01.07.2020 mit einem Diplom-Finanzwirt/Diplom-Betriebswirt mit Schwerpunkt Steuerrecht (oder einem Bewerber mit vergleichbarer Qualifikation) zu besetzen. Die / der künftige Stelleninhaber soll die Verwaltung frühzeitig beim Aufbau des TCMS unterstützen. Im ersten Schritt ist der Aufbau eines zentralen Vertragsmanagements vorgesehen. Ferner soll die / der neue Mitarbeiter*In beim Identifizieren, Bewerten und lückenlosem Dokumentieren der einzelnen steuerrelevanten Leistungsaustauschbeziehungen maßgeblich und verantwortlich mitwirken. Diese Aufgaben haben wir für derzeit insgesamt 46 Körperschaften (*1 Verbandsgemeinde, 2 Städte, 36 Ortsgemeinden, 5 Zweckverbände sowie die VG-Werke - Wasser und Abwasser*) durchzuführen und nachzuweisen; vermutlich werden im Laufe des Jahres drei weitere Zweckverbände hinzukommen.

Für diese Körperschaften sind zukünftig regelmäßig, in den vom Finanzamt festzulegenden Zeitabständen Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen abzugeben; ebenso sind systemgestützt eBilanzen abzubilden.

Die derzeit im Aufgabenfeld „Finanzen“ tätigen Mitarbeiter*Innen können diese umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben wegen der auf lange Sicht hohen Arbeitsbelastung nicht zusätzlich wahrnehmen.

Mit der Umsetzung des „§ 2 b UStG“, verbunden mit der gleichzeitigen Implementierung eines TCMS, wird sich der Aufgabenzuschnitt der neu zu schaffenden Stelle im Gros wie folgt zusammensetzen:

- Umsetzung des TCMS in der Funktion des TC-Managers (Monitoring und Evaluierung),
- ermitteln, prüfen und beurteilen aller steuerrechtlichen Tatbestände und laufenden Geschäftsvorfälle, insbesondere im Themenfeld der Umsatz- und Ertragssteuern, aber auch beispielsweise im Bereich der Lohnsteuer,
- Abgabe von Steuermeldungen/-erklärungen (Umsatz- und Ertragssteuern),
- Erstellung von eBilanzen,
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen,
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Verträgen, soweit Steuerrecht berührt wird,
- Ansprechpartner / Berater der Fachbereiche und Sachgebiete zu steuerlichen Fragestellungen,
- Pflege der INFOMA-gestützten zentralen Vertragsverwaltung,
- Durchführen von aufgabenbezogenen Projekten (Implementierung oder Ausbau von Zusatzmodulen in INFOMA; laufende „2b-Schulungen“ der Mitarbeiter im Rahmen der dezentralen Verbuchung von Geschäftsvorfällen)
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung, insbesondere in der Anlagenbuchhaltung.

Eine konkrete Stellenbeschreibung und darauf aufbauend eine Stellenbewertung liegen noch nicht vor. Aus der vorstehenden Aufgabenbeschreibung dürfte aber erkennbar sein, dass folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden:

EG 9b: Stelle vergleichbar dem „3. Einstiegsamt“ bzw.

Erfordernis „gründlicher, umfassender Fachkenntnisse und selbständiger Leistungen“

Diese Tätigkeitsmerkmale dürften unstrittig sein.

EG 9c: Steigerungsmerkmal „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“

Auf den künftigen Stelleninhaber wird neben einer „allgemeinen Verantwortung“, die jeder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst wahrzunehmen hat, eine „besondere Verantwortung“ in der Weise zukommen, dass er seine Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig auszuüben hat. Gerade unter dem Gesichtspunkt der „Tax Compliance“ gilt es alle denkbaren Verstößen gegen Steuergesetze zu vermeiden, um damit finanzielle Risiken für die Körperschaften zu minimieren. Daneben müssen Reputations- und strafrechtliche Risiken sowie letztlich auch eine persönliche Haftung der Verwaltungsleitung und der Mitarbeiter durch ein besonders verantwortungsvolles Handeln des beauftragten Mitarbeiters ausgeschlossen werden.

EG 10: Heraushebungsmerkmal „ein Drittel besonders Schwierigkeit und Bedeutung“

Die „besondere Schwierigkeit“ einer Tätigkeit stellt auf die fachlichen Anforderungen ab. Der beschriebene Aufgabenkreis erfordert eine spezielle fachliche Qualifikation, insbesondere im Steuerrecht, die in der Breite und in der Tiefe über das hinausgeht, dass üblicherweise von Mitarbeitern mit 2. Verwaltungsprüfung bzw. von Beamten der Fachrichtung „allgemeine Verwaltung“ erwartet werden kann.

Die ferner in EG 10 verlangte „Bedeutung“ sehen wir sowohl in der Größe des Aufgabengebietes, in der damit verbundenen finanziellen Verantwortung sowie darin, dass hier sowohl bei der erstmaligen / laufenden Umsetzung des „§ 2 b UStG“ als auch beim Aufbau und der stetigen Evaluierung des TCMS richtungsweisend für andere Fachbereiche / Sachgebiete gearbeitet werden muss.

Die beiden Merkmale „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ werden kumulativ und auf mindestens 1/3 der zu erledigenden Arbeitsvorgänge zutreffen.

Die vorgesehene Eingruppierung in EG 10 ist somit aus unserer Sicht angemessen.

Der Bundesrat hat in einer EntschlieÙung vom 20.12.2019 gegenüber der Bundesregierung beantragt, ein Gesetz vorzulegen, wonach der Optionszeitraum zu § 2 b UStG bis zum 31.12.2022 verlängert werden soll. Sollte es zu dieser Verlängerung kommen, würden wir von dieser Option Gebrauch machen. Die im Stellenplan 2020 vorgesehene Neueinstellung würde damit im laufenden Jahr entfallen und der Stellenplan mit dem Nachtragshaushalt entsprechend korrigiert.

Wir hoffen, dass wir Ihre Bedenken gegen die zur Bewertung und zum Umfang der vorgesehenen zusätzlichen Stelle ausräumen konnten. Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Eine Stellungnahme zu weiteren Anmerkungen in Ihrem Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2020 der VG Gerolstein folgt.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Peter Böffgen
Bürgermeister



Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	23. April 2020
	

21.04.2020

Abteilung
Kommunales,
Recht, Sicherheit,
Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1 - 11821 /
VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Reiner Marxen
Zimmer
021
Telefon
06592/933-231
E-Mail
reiner.marxen
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020; hier: Stellenplan

Unser Schr. vom 12.02.2020; Ihr Schr. vom 30.03.2020, Zeichen 1/ 11600-01/ VG

Sehr geehrte Damen und Herren,

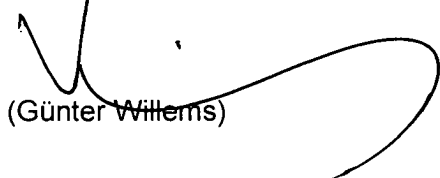
in der Bundestagsdrucksache 19/17709 vom 09.03.2020 hat die Bundesregierung in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/17309) ausgeführt, dass sie eine Verlängerung der Übergangsfrist (zur Einführung des § 2b UStG) unionsrechtlich für möglich hält und daher beabsichtigt, dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31. Dezember 2020 hinaus um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Wie Sie auch in Ihrer Stellungnahme ausführen, hatte der Bundesrat am 20. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 492/19) ebenfalls eine entsprechende Entschließung gefasst.

Sollte es zu dieser Verlängerung kommen, würde die Verbandsgemeinde nach Ihrem Schreiben von dieser Option Gebrauch machen. Die im Stellenplan 2020 vorgesehene Neueinstellung würde damit im laufenden Jahr entfallen und der Stellenplan mit dem Nachtragshaushalt entsprechend korrigiert.

Auf dieser Grundlage und den weiteren Ausführungen zur Wertigkeit bzw. zum Stellenumfang in Ihrer o. a. Stellungnahme wird der Ausweisung der Stelle EG 10 (Umsatzsteuer § 2b) mit einem Stellenumfang von 1,0 aufsichtsbehördlich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Günter Willems)



An die KV ins Fach am
30/4/2020

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN
Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

Fachbereich 1

Organisation und Finanzen

Kreisverwaltung Vulkaneifel
-Kommunalaufsicht-
Mainzer Straße 25
54550 Daun

Richard Bell

richard.bell@gerolstein.de

☎ 06591 13-1006

Zeichen: 1/ 11600-01-01-2020

30. April 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020

Ihr Schreiben vom 12.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. a. Schreiben haben Sie uns zu verschiedenen Themen und Sachverhalten um Stellungnahme, Mitteilung und Vorlage gebeten.

Dieser Bitte kommen wir gerne nach und tragen wie folgt vor:

1. Beanstandung der Stellenausweisung beim Produkt 1114 Gremienarbeit, Sekretärinnen Stadt Hillesheim und Stadt Gerolstein

Den ehrenamtlichen Stadtbürgermeistern(in) von Gerolstein und Hillesheim sind seit jeher Mitarbeiterinnen der VG-Verwaltung(en) zu ihrer Unterstützung zugewiesen. In der Vergangenheit waren dies Mitarbeiterinnen, die neben einer Sachbearbeitung für die VG-Verwaltung mit einem gewissen Anteil ihrer Stellen für Aufgaben des jeweiligen Stadtbürgermeisters eingesetzt wurden. Bei der VG Gerolstein-alt war die Stelle der Kollegin zuletzt mit 0,7 VZ bei „27101 Verwaltung der Volkshochschule“ und der Stellenanteil als Sekretärin des Stadtbürgermeisters mit 0,3 VZ bei „11130 Zentrale Servicestelle für Gemeinden“ ausgewiesen. Bei der VG Hillesheim war die Stelle der Mitarbeiterin - ohne nähere Aufteilung - mit 1,0 VZ im Bereich „Allgemeiner Service“ dargestellt.

Im Zuge der Zusammenführung der VG-Verwaltungen im Jahre 2019 haben die beiden Mitarbeiterinnen andere Aufgaben übernommen und die bisherige „Aufgabensplittung“ wurde aufgegeben. Den beiden neugewählten Stadtbürgermeistern sind seit Mitte 2019 nunmehr Mitarbeiterinnen zugewiesen, die in Teilzeitform ausschließlich diese Aufgaben wahrnehmen. Der Stadtbürgermeister Gerolstein wird von einer Mitarbeiterin unterstützt, die zuvor im Bereich „Post-/Telefonzentrale“ bei der VGV eingesetzt war. Für das Sekretariat der Stadtbürgermeisterin Hillesheim erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung eine Neueinstellung durch die Verbandsgemeinde.

Im Haushaltsplan 2020 wurden die beiden Stellen bei „1114 Gremienarbeit“ ausgewiesen und mit einer erläuternden Bemerkung versehen.

Es steht außer Zweifel, dass die ehrenamtliche Ausübung des Stadtbürgermeisteramtes in Städten wie Gerolstein und Hillesheim einer Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben bedarf. Neben üblichen „Sekretariatsaufgaben“ (Schreibarbeiten, Telefonate, Terminplanung) sind durch die VG-Verwaltung folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Ansprechpartner (telefonisch, persönlich) für Bürger*Innen und örtlichen Unternehmen bei Anfragen, Wünschen, Kritik etc., die an die / den Stadtbürgermeister/in gerichtet sind,
- Kontaktpflege zu Beigeordneten, Fraktionen, Ratsmitgliedern und Ortsvorstehern,
- Anlaufstelle für städtischen Einrichtungen (Bauhof, Kitas),
- Zusammenarbeit mit örtliche Vereine und Organisationen,
- Vorbereitung von Besprechungs- und Besuchsterminen des Stadtbürgermeisters,
- Protokollführung bei Besprechungen sowie bei Rats-/Ausschuss-Sitzungen,
- Weiterleitung von Aufträgen und Anfragen etc. der Stadt in die Fachbereiche der VG-Verwaltung,
- Vorbereitung von Gratulationen, Einkauf von Präsenten,
- Organisation bzw. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen (Bürgerversammlungen, Einweihungen, städtische Veranstaltungen),
- verwaltungsmäßige Bearbeitung von Städtepartnerschaften.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch Mitarbeiterinnen der VG hat sich über viele Jahre bewährt. Die beiden Mitarbeiterinnen, die in den Rathäusern Gerolstein und Hillesheim arbeiten, sind in die Organisationsstruktur der VG Verwaltung eingebunden. Obwohl sie ausschließlich für die / den Stadtbürgermeister/in arbeiten, sind die Mitarbeiterinnen einer Sachgebietsleitung unterstellt und somit gegenüber der VG weisungsgebunden. Damit wird eine Aufgabenerledigung nach den allgemeinen Regeln und den Qualitätsanforderungen der VG gewährleistet. Diese Handhabung entspricht dem Grundsatz von § 68 GemO, wonach die Verbandsgemeinde die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt und das dafür notwendige Personal vorhält.

Wenn die „eigene Sekretärin“ der / dem Stadtbürgermeister/in nicht zur Verfügung stehen würde, müsste sie / er sich zur Erledigung der o.g. Aufgaben anderen, je nach Aufgabe unterschiedlichen Mitarbeiter*Innen der VG-Verwaltung (ggfls. an unterschiedlichen Standorten) bedienen. Dies würde sowohl für die Stadtbürgermeister, als auch für die VG-Verwaltung einen erhöhten Aufwand bedeuten und die „Qualität“ der Verwaltungsarbeit schmälern.

2. Stellenausweisung beim Produkt 116100

Hierzu dürfen wir auf unser separates Schreiben vom 30.03.2020 verweisen, welches wir Ihnen per Mail am 31.03.2020 und zudem auch auf dem Postweg übersandt haben.

3. Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die Aufgaben der „Datenschutzbeauftragten“ werden von einer Mitarbeiterin der VG-Verwaltung wahrgenommen. Die Stelleninhaberin wird unter „116101 Finanzen (Steuerverwaltung)“ mit 0,70 VZ geführt; darin ist der Stellenanteil für die Aufgabe „Datenschutzbeauftragte“ enthalten.

Im Rahmen der Stellenbedarfsbemessung für die fusionierte VG hatten wir für die Datenschutzbeauftragte zunächst einen Bedarf von 0,20 VZ ermittelt. Die Stellenbeschreibung, die im Oktober 2019 von der Kollegin erstellt wurde, bestätigt diese Annahme (30 % der 0,70 VZ = 0,21 VZ). Im Vergleich zu der Auffassung des Landesrechnungshofes wäre dieser Stellenanteil zu gering. Wir werden uns in naher Zukunft mit der Frage befassen, ob und wie diese Aufgabe intensiver bearbeitet werden muss.

Die Mitarbeiterin ist in EG 9 a eingruppiert. Das Ergebnis der aktuell laufenden externen Stellenbewertung bleibt abzuwarten.

4. Produkt 5540 Natur- u. Geopark Vulkaneifel

Wir haben der Natur- und Geopark GmbH im letzten Jahr mitgeteilt, dass eine Einrechnung von Beiträgen der Gemeinden der ehem. VG Obere Kyll in die Beitragszahlung der VG Gerolstein wegen der übernommenen Verpflichtungen aus den KEF nicht möglich ist. Der Haushaltsplan 2020 enthält zu Sachkonto 56430000 eine entsprechende Anmerkung. Danach ist der Einwohnerbeitrag nur für 21.500 Einwohner berechnet.

5. Produkt 5520 Wasserbauliche Anlagen – Verbandsbeitrag Zweckverband „Kronenburger See“,

Entsprechend dem Anforderungsschreiben des Zweckverbandes vom 26.11.2019 beträgt die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 = 103.413 €. Weiterhin teilt der Zweckverband in diesem Schreiben mit, dass eine Entsedimentierung des Stausees im Wege eines kontinuierlichen Sedi-menttransfers in den Unterlauf der Kyll vorgesehen ist, deren Umsetzung aufgrund einer vielseitigen Behördenabstimmung allerdings noch nicht als verbindlich betrachtet werden kann. Die dafür erforderliche Umlage von insgesamt 566.561 € werde erst angefordert, wenn diese Maßnahme zur Umsetzung gelangt. Die geforderte Verbandsumlage vermindert sich daher um 62.951 € auf nunmehr 40.462 €. Im I. Nachtrag 2020 sind zu der bisher eingeplanten Verbandsumlage (= 28.407 €) zusätzliche Mittel in Höhe von 12.055 € bereitzustellen.

6. Touristik GmbH Gerolsteiner Land

Es ist keine „neue Touristik GmbH“ gegründet worden. Die bestehenden touristischen Einheiten an der Oberen Kyll und im Hillesheimer Land sind in die bestehende Touristik GmbH Gerolsteiner Land eingegliedert und deren Geschäftsgebiet auf die gesamte Verbandsgemeinde Gerolstein „neu“ ausgedehnt worden. Die im Haushalt 2020 ausgewiesene Ausgleichszahlung in Höhe von 700.000 € beim Produkt 5750 „Tourismusförderung“ liegt in der Summe rd. 80.000 € niedriger als die bisherigen Kostenbeteiligungen und Ausgleichszahlungen der Verbandsgemeinde Gerolstein an drei touristische Organisationen. Im Haushalt der Verbandsgemeinde führt die Zusammenführung in der bestehenden Touristik GmbH somit ab dem ersten Jahr zu deutlichen Kostenreduzierungen.

In Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz war kein Verfahren nach § 92 GemO erforderlich, weil es sich lediglich um die Fortführung einer bestehenden GmbH handelt.

Gerne können wir diesen Themenkomplex in einem persönlichen Gespräch gemeinsam mit der Geschäftsführung der Touristik GmbH erörtern. In diesem Gespräch stellen wir Ihnen gerne den Wirtschaftsplan und Gesellschaftervertrag der Touristik GmbH zur Verfügung.

Ansonsten hoffen wir, Ihre Fragen und Anmerkungen hiermit hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister



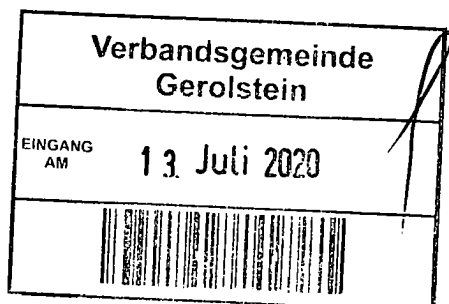


Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



09.07.2020

Abteilung
Kommunales,
Recht, Sicherheit,
Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1 - 11821 /
VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Reiner Marxen
Zimmer
021
Telefon
06592/933-231
E-Mail
reiner.marxen
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020

Unser Schr. vom 12.02.2020; Ihr Schr. vom 30.04.2020, Zeichen 1/ 11600-01-01-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vg. Schreiben nehmen Sie zu noch offenen Punkten aus unserem Schreiben vom 12.02.2020 zum VG-Haushalt 2020 Stellung.

1. Beanstandung der Stellenausweisung Produkt 1114 Gremienarbeit, Sekretär/innen Stadt Hillesheim und Stadt Gerolstein

Die Abstellung von Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung zur Unterstützung des Stadtbürgermeisters bzw. der Stadtbürgermeisterin ist zulässig, da beide Städte mehr als 3.000 Einwohner haben (VV Nr. 7.3 zu § 68 GemO). Da es sich um Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung handelt, ist es zutreffend, diese im Stellenplan der Verbandsgemeinde auszuweisen.

Nach VV 7.3 letzter Satz zu § 68 GemO haben die Städte Gerolstein bzw. Hillesheim der Verbandsgemeinde Gerolstein die durch die Bereitstellung von Bediensteten entstehenden Kosten zu erstatten.

2. Stellenausweisung Produkt 116100

Dieser Punkt war bereits Gegenstand Ihrer Stellungnahme vom 30.03.2020 und unseres Schreibens vom 21.04.2020.

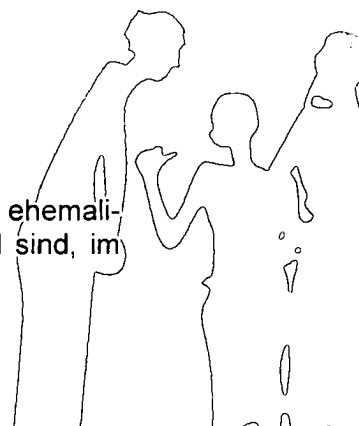
Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2 b UStG zwischenzeitlich erfolgt ist (BGBl. I S. 1385 vom 29. Juni 2020).

3. Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Mit Ihren Ausführungen ist unser Schr. vom 09.04.2019 nunmehr beantwortet.

4. Produkt 5540 Natur- und Geopark Vulkaneifel

Die Bestätigung, dass eine Einrechnung von Beiträgen der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die nicht Mitglied im Naturpark Nordeifel sind, im



Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem KEF-RP nicht möglich ist, haben wir zur Kenntnis genommen.

5. Produkt 5520 Wasserbauliche Anlagen – Verbandsbeitrag Zweckverband „Kronenburger See“

Die zusätzlichen Mittel von 12.055 € sind wie ausgeführt im 1. Nachtrag 2020 zu veranschlagen.

6. Touristik GmbH Gerolsteiner Land

Sie teilen mit, in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wäre kein Verfahren nach § 92 GemO erforderlich gewesen, weil es sich lediglich um die Fortführung einer bestehenden GmbH handele.

Diese Auffassung ist nicht nachvollziehbar und wird nicht geteilt. In den 3 ehemaligen Verbandsgemeinden bestanden sehr unterschiedliche Organisationsstrukturen. Die Rechtsform der GmbH gab es lediglich im Bereich der VG Gerolstein (alt) in Form der Gerolsteiner Land – Touristik- und Wirtschaftsförderungs GmbH.

Selbst wenn die vg. Auffassung des GStB richtig wäre, würde unzweifelhaft ein Fall der Anzeigepflicht nach § 92 Abs. 2 Nr. 1, 4 GemO vorliegen.

Wir bitten den aktuellen Wirtschaftsplan und den Gesellschaftervertrag der neuen Gesellschaft vorzulegen.

Wie bereits in unserem Schr. vom 12.02.2020 ausgeführt, sind zu der bisherigen „TW Gerolsteiner Land GmbH“ noch der Wirtschaftsplan 2019 sowie die vollständigen Prüfberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2017 und die entsprechenden Beschlüsse von Beirat bzw. Gesellschafterversammlung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Günter Willems)

